

Kapitel IV: Studienfinanzierung - Übersicht

Kapitel IV: Studienfinanzierung - Übersicht.....	65
Übersicht Finanzierung: Kostenträger – Zuständigkeitsklärung – Fristen.....	66
1. Verschiedene Bedarfe – verschiedene Kostenträger	66
2. Schwierigkeiten bei Klärung der Zuständigkeit.....	67
3. Träger der Rehabilitation	67
4. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	67
5. Aufgaben der gemeinsamen Reha-Servicestellen.....	67
6. Fristen bei der Klärung der Zuständigkeit von Rehaträgern (§ 14 SGB IX).....	68

Übersicht Finanzierung: Kostenträger – Zuständigkeitsklärung – Fristen

Die wenigsten Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit verfügen über so viel Eigenmittel, dass sie die gesamten Kosten, die während eines Studiums anfallen, allein aufbringen können. Es gibt unterschiedliche Kostenträger, die – gemäß ihrer spezifischen Aufgaben – für die Finanzierung einzelner Bedarfe mit dem Ziel Rehabilitation und Teilhabe aufkommen.

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen sich ggf. bei Studienbeginn selber um die Beantragung der jeweiligen Mittel und später um die Organisation von Assistenzen, technischen Hilfen etc. kümmern. Da es keine Finanzierung aus einer Hand gibt, ist die Organisation der Finanzierung aller anfallenden Bedarfe oft kompliziert und sollte frühzeitig in Angriff genommen werden.

1. Verschiedene Bedarfe – verschiedene Kostenträger

Die Zuständigkeit der jeweiligen Kostenträger richtet sich nach der Art des Bedarfs. Dabei unterscheidet man:

- A. Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts (also der allgemeine Lebensunterhalt und die üblichen Ausbildungskosten, die bei allen Studierenden in gleicher Weise anfallen ggf. inkl. Studiengebühren)
 - 1. Leistungen nach dem BAföG
 - 2. Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII nur im Ausnahmefall: in Härtefällen, bei Beurlaubung und bei voller Erwerbsminderung
 - 3. Stipendien
 - 4. Bildungskredit
 - 5. Kredite von Banken
- B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB II und XII
 - 1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs (Studienassistenzen, technische Hilfsmittel etc.)
 - 2. Finanzierung des behinderungsbedingten, nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt (z. B. Mehrbedarf für Wohnen oder kostenaufwändige Ernährung)
 - 3. Leistungen nach SGB II und SGB XII: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung
- C. Finanzierung von Pflege und Assistenz
 - 1. Leistungen der Pflegeversicherung
 - 2. Landespflegegeld/Landesblindengeld
 - 3. Hilfe zur Pflege nach SGB XII (Finanzierung des Pflegemehrbedarfs)
 - 4. Blindenhilfe nach SGB XII
- D. Finanzierung der medizinischen Versorgung

Beteiligte Kostenträger können sein: Ämter für Ausbildungsförderung (BAföG) der örtlichen Studentenwerke bzw. in Rheinland-Pfalz der Hochschulen, die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

sowie Kranken- und Pflegekassen. In Einzelfällen können Berufsgenossenschaften, Dritte bzw. deren Haftpflichtversicherungen, Versorgungsämter u. a. zu Zahlungen verpflichtet sein.

2. Schwierigkeiten bei Klärung der Zuständigkeit

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten mancher Leistungsträger – dazu gehören insbesondere die Rehaträger – war in der Vergangenheit manchmal nicht ganz einfach. Das führte deshalb oft zu überlangen Wartezeiten, bis ein Bescheid ausgestellt wurde.

Darauf hat der Gesetzgeber reagiert und im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Aufgabe der Klärung der Zuständigkeit den Rehabilitationsträgern selbst übertragen, verbindliche Fristen für die Antragsbearbeitung festgelegt sowie Voraussetzungen für eine koordinierte Beratung geschaffen.

3. Träger der Rehabilitation

Zu den Trägern der Rehabilitation gehören gemäß SGB IX:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- Träger der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

4. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Arbeitsgemeinschaften aus den örtlichen Arbeitsagenturen und den jeweiligen Kommunen, in manchen Fällen auch die Kommunen allein. Sie sind für behinderte Studierende ggf. zuständig, wenn diese Ansprüche auf Finanzierung von nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfen bzw. des laufenden Lebensunterhalts in Härtefällen geltend machen wollen.

Für die Träger der Rehabilitation gelten die nachfolgenden Regelungen.

5. Aufgaben der gemeinsamen Reha-Servicestellen

Hilfe bei der Klärung von Zuständigkeiten im Reha-Bereich sollen die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger leisten, die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten entstanden sind. Hier sollen Menschen mit Behinderung und deren Vertrauenspersonen schnell und unbürokratisch Beratung und Unterstützung finden (Kap. 3 SGB IX). Dazu gehören insbesondere die Information über Leistungen und Leistungsvoraussetzungen der Rehaträger, über besondere Hilfen im Arbeitsleben, über damit verbundene Verwaltungsabläufe sowie die Unterstützung bei der Klärung des Rehabedarfs und Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe. Möglich bleibt aber auch die direkte Antragstellung bei einem Rehaträger.

Anträge auf behinderungsbedingte ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt oder Leistungen zum Lebensunterhalt in Härtefällen müssen ggf. aber direkt bei den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt werden.

6. Fristen bei der Klärung der Zuständigkeit von Rehaträgern (§ 14 SGB IX)

Grundsätzlich soll der vom Antragsteller oder von der gemeinsamen Servicestelle erstangegangene Rehabilitationsträger die Leistung erbringen (§ 14 Abs. 1 SGB IX). Er ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung die sachliche und örtliche Zuständigkeit zu klären und den Antrag ggf. an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Der zuständige Träger stellt umgehend den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet über die Leistungen. Die Frist hierfür beträgt drei Wochen nach Antragseingang bei dem zuständigen Träger, wenn der Rehabilitationsbedarf ohne ein Gutachten festgestellt werden kann. Ist für die Entscheidung ein Gutachten erforderlich, ergeht die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens. Für die Erstellung des Gutachtens sind zwei Wochen vorgesehen.

Übersicht:

1. Annahme von Anträgen durch einen Träger oder eine gemeinsame Servicestelle
2. Zuständigkeitsprüfung durch den erstangegangenen Reha-Träger und ggf. Weiterleitung der Unterlagen an den örtlich und sachlich zuständigen Träger innerhalb von max. 2 Wochen nach Antragseingang
3. Gutachten erforderlich/nicht erforderlich?
 - a. wenn kein Gutachten erforderlich: unverzügliche Feststellung des Rehabilitationsbedarfs durch den zuständigen Träger; Frist: Entscheid max. 3 Wochen nach Antragseingang beim zuständigen Träger
 - b. wenn Gutachten erforderlich: Beauftragung eines Gutachtens und unverzügliche Entscheidung über den Antrag nach Gutachtenerstellung durch den zuständigen Träger; Frist: Gutachtenerstellung innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung; Entscheid max. 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens

www.reha-servicestellen.de/ – Verzeichnis der gemeinsamen Servicestellen auf der Internetseite des Verbands der Deutschen Rentenversicherungsträger

www.sgb-ix-umsetzen.de/ – Informationen zum Thema auf der Seite des/der Behindertenbeauftragten des Bundes